

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel I

#### Änderung der Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

##### Artikel 9

##### Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2014. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung.

##### Artikel 9

##### Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt *bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode*. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung.

#### Artikel II

#### Änderung der Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

##### Artikel 4

##### Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2013 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

##### Artikel 4

##### Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1.1.2009 *bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode geschlossen*. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

(1) *Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald*

- 1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie*
- 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.*

(2) *Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

*Artikel IV*

*Hinterlegung*

*Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.*